

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-3 BFA —**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls von Burkina Faso in Hannover um das Land Bremen erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 22. 7. 2016 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen und Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-3 NAM —**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls der Republik Namibia in Hannover um das Land Sachsen erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 21. 7. 2016 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-5 DOM —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Mercedes Altagracia Brito Veras am 29. 7. 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Rafael Ramon Paz Cordones, am 4. 1. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-5 USA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Herrn Richard Tsutomu Yoneoka am 1. 8. 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Nancy Lynn Corbett, am 3. 9. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 8. 2016 — 203-11700-3 LKA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Langenhagen ernannten Herrn Claus Holtmann am 30. 6. 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen südlich der Landkreise Diepholz, Verden, Rotenburg (Wümme) und Harburg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o Holtmann GmbH & Co. KG  
Adam-Stegerwald-Straße 9—15  
30851 Langenhagen

Tel.: 0511 7407456

Fax: 0511 74074956

E-Mail: srilanka@niedersachsen.cc

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 8. 2016 — 203-11700-6 LKA —**

Aufgrund der Einsetzung eines neuen Honorarkonsuls der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Hannover wurde der Konsularbezirk von Herrn Honorarkonsul Thomas Kriwat, Bremen, neu definiert und umfasst nun die Länder Bremen und Niedersachsen nördlich der Landkreise Nienburg/Weser, Heidekreis und Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse und Förderung der Bienezucht und -haltung****RdErl. d. ML v. 13. 7. 2016 — 103-60235/5-1 —****— VORIS 78450 —****1. Ziel, Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie unter teilweiser finanzieller Beteiligung der EU auf der Grundlage von Abschnitt V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 202 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung, und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse nach Nummer 2.1 sowie ausschließlich mit Mitteln Niedersachsens und Bremens zur Förderung der Bienezucht und -haltung nach Nummer 2.2.

Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Bienezucht in Niedersachsen und Bremen, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker sowie zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienezüchterzeugnisse wird die Bienezucht und -haltung gefördert.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse können folgende Zuwendungen bewilligt werden:

### 2.1 Unter finanzieller Beteiligung der EU für

#### 2.1.1 die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose:

##### 2.1.1.1 Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen:

Beschaffung von amtlich zugelassenen Bekämpfungsmitteln,

##### 2.1.1.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen zur Ermittlung einer verbesserten Varroatoleranz;

#### 2.1.2 Schulungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung):

von der Bewilligungsbehörde vor der Durchführung anerkannte Vortragstagungen mit Schulungscharakter sowie Lehrgänge einschließlich der Schulung von Beraterinnen und Beratern durch ausgebildete Fachkräfte;

#### 2.1.3 Honiganalysen:

Untersuchung von Honig durch Labore auf physikalisch-chemische Merkmale zur botanischen Herkunftsbestimmung und auf Krankheitskeime;

#### 2.1.4 Wachsuntersuchungen:

Untersuchungen von Wachs durch Labore auf Rückstände von Tierarzneimitteln.

### 2.2 Ausschließlich aus Landesmitteln zur Förderung der Bienenzucht und -haltung für

#### 2.2.1 Förderung des Imker-Nachwuchses:

Neueinrichtung von Bienenständen;

#### 2.2.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen, soweit nicht von Nummer 2.1.1.2 erfasst (Leistungsprüfungen zur Ermittlung weiterer Leistungsmerkmale — z. B. Honigleistung, Sanftmut —).

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Imkerorganisationen der Länder Niedersachsen und Bremen. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 können die Imkerorganisationen (Erstempfänger) die Zuwendungen an Imkerinnen und Imker (Letztempfänger) im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.2.2

Die Prüfvölker müssen zu einem Zuchtprogramm gehören, das

- vom Deutschen Imkerbund anerkannt ist oder
- positiv vom LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — beurteilt wird.

### 4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1

Die Imkerin oder der Imker muss die Teilnahme an einem bienenkundlichen Grundkurs innerhalb eines Jahres ab Antragstellung nachweisen und die Bienenhaltung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betreiben. Die Förderung ist für mindestens zwei bis maximal neun Völker möglich.

### 4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3

Die Honiganalysen müssen einer der Nummern 1 bis 5 des Leistungsverzeichnisses des LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — entsprechen, welches z. B. auf der Internetseite des Instituts unter [www.bieneninstitut.de](http://www.bieneninstitut.de) und dort über den Pfad „Tiere > Bienenkunde“ einsehbar ist.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

## 5.2 Bemessungsgrundlagen sind

### 5.2.1 für Nummer 2.1.1.1

bis zu 2 EUR je zu behandelndem Bienenvolk;

### 5.2.2 für Nummer 2.1.1.2

- a) bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände bis zu 85 EUR je Leistungsprüfungsolk,
- b) bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchterinnen oder Züchter bis zu 50 EUR je Leistungsprüfungsolk;

### 5.2.3 für Nummer 2.1.2

- a) Veranstaltungsausgaben der Imkerorganisation für Raummiete, Reisekosten für Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der niedersächsischen Bestimmungen zum Reisekostenrecht sowie Honorar bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 und maximal 60 Personen bis zu 4 EUR je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Veranstaltungsstunde,
- b) Ausgaben für Beratungsunterlagen und Beratungshilfsmittel der Imkerorganisationen
  - bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bei einer Bagatellgrenze von 50 EUR je (Gesamt-)Antrag. Die Förderung beträgt höchstens 250 EUR je Einzelobjekt, für die Einrichtung und Unterhaltung von Lehrbienenständen bis zu 1 000 EUR;
  - unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO kann innerhalb der Obergrenzen des ersten Spiegelstrichs eine Vollfinanzierung gewährt werden;

### 5.2.4 für Nummer 2.1.3 bei Untersuchungen

- a) auf physikalisch-chemische Merkmale bis zu 20 EUR,
- b) zur botanischen Herkunftsbestimmung bis zu 45 EUR,
- c) in Kombination der Buchstaben a und b bis zu 55 EUR,
- d) auf Krankheitskeime bis zu 15 EUR;

### 5.2.5 für Nummer 2.1.4

bis zu 25 EUR je Untersuchung;

### 5.2.6 für Nummer 2.2.1

bis zu 50 EUR je erworbenem Bienenvolk;

### 5.2.7 für Nummer 2.2.2

bis zu 25 EUR je Leistungsprüfungsolk bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände oder bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchterinnen oder Züchter.

## 6. Kontrollen von Maßnahmen nach Nummer 2.1

6.1 Die Verwaltungskontrolle und die Kontrolle vor Ort sind im Rahmen der für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) geltenden Vorschriften in der Weise durchzuführen, dass festgestellt werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind.

Im Einzelnen sind dies:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 135 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 202 S. 5),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 329 S. 1),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. 8. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59; 2015 Nr. L 114 S. 25), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2222 der Kommission vom 1. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 316 S. 2),
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. 5. 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. EU Nr. L 211 S. 3),
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. 8. 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. EU Nr. L 211 S. 9),

in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 Die Verwaltungskontrolle ist für alle Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der maßgeblichen Unterlagen durchzuführen. Daneben sind jährlich Kontrollen vor Ort durchzuführen. In die Stichprobe sind mindestens 5 % der Antragsteller nach den Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 einzubeziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aktenkundig zu machen.

6.3 Über die Nummern 6.1 und 6.2 hinausgehende Prüfungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

#### 7. Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

Offensichtliche Irrtümer des Antragstellers können nach den Maßgaben des Artikels 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 berichtigt und angepasst werden.

#### 8. Sanktionen für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die die Begünstigten verantwortlich sind, zahlen sie neben der gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den sie Anspruch haben.

Die für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 darüber hinaus geltenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### 9. Anweisungen zum Verfahren

9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht der EU

abweichende Regelungen getroffen sind, und für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 Abschnitt V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Verordnung (EU) 2015/1368.

Die Nummern 1.4, 1.5, 6.1, 6.6 und 6.7 ANBest-P finden keine Anwendung. Nummer 6.9 ANBest-P findet mit der Abweichung Anwendung, dass die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr beträgt.

9.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK. Für Kontrollmaßnahmen sind die LWK sowie die darüber hinaus durch das Land Niedersachsen Beauftragten zuständig. Die Erstellung der Auszahlungsanordnung und Verbuchung der Zuwendung sowie Beantragung der Erstattung des EU-Anteils obliegt der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen für den EGFL und ELER (im Folgenden: EU-Zahlstelle).

9.3 Zuwendungen werden jährlich bei der LWK beantragt. Der Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Maßnahme vorzulegen.

9.4 Der Antrag (Nachweis) auf Erstattung der getätigten Aufwendungen muss bis zum jeweils festgesetzten Termin bei der LWK vorliegen. Die Antragstellung erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummer

- 2.1.1.1 durch den Kreisimkerverein/-verband,
- 2.1.1.2 durch die durchführende Imkerorganisation,
- 2.1.2 durch die für die Imkerinnen und Imker zuständige oder veranstaltende Imkerorganisation,
- 2.1.3 und 2.1.4 durch die zuständige Imkerorganisation,
- 2.2.1 zusammengefasst für die Imkerinnen und Imker durch den zuständigen Landesverband,
- 2.2.2 durch die durchführende Imkerorganisation.

Die Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen muss anhand geeigneter Belege (z. B. Rechnungen, Teilnehmerlisten oder Empfangsbestätigungen) nachgewiesen werden. Mit dem Antrag wird im Fall der Weiterleitung durch den Erstempfänger das Vorliegen der Förderoraussetzungen bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.

9.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides

9.5.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres auf der Grundlage der in der Zeit vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres nachgewiesenen Aufwendungen und

9.5.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zum 15. Dezember jeden Jahres.

9.6 Die Zuwendungsempfänger werden bei einer Weiterleitung der Zuwendung ermächtigt, die Zuwendung auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Nachweise an die förderungsfähigen Imkerinnen und Imker auszuzahlen. Dabei sind die Prüfungsrechte der Bewilligungs- und Rechnungsprüfungsbehörden nach Nummer 9.8 im Bewilligungsbescheid ausdrücklich vorzubehalten.

9.7 Die EU-Zahlstelle stellt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages zum 1. Oktober eines jeden Jahres sicher, soweit sich dieser auf Maßnahmen nach Nummer 2.1 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezieht.

9.8 Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem jeweiligen Landesrechnungshof und deren Beauftragten sowie den Finanz-, Fach-, Aufsichts- und Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

#### 10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 7. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
das niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Institut für Bienenkunde Celle –